

# TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0491-00-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 01445 und Typ 01449  
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 1

Dieses Gutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen/Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr.4 StVZO.

**Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit ab 01.01.1998, wenn der Hersteller bis dahin kein gültiges Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO nachweisen kann.**

**Auftraggeber:** Ruote O.Z. S.p.A.  
Via Barbieri, 38  
I-36061 Bassano del Grappa (VI)

**Prüfgegenstände:** PKW-Sonderräder  
Achse 1 Achse 2

**Typ:** 01445 01449

**Radgröße:** 8,5 J x 18 H2 10 J x 18 H2

Anlage	Ausf.	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	Mittenloch- $\phi$ [mm]	zul. Radlast [kg]	Lochkreis- $\phi$ Lochz. [mm]	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
-	051	01445 051	ohne Ring	66,56	630	112/5	20	1995
-	151	01449 151	ohne Ring	66,56	630	112/5	19	1995

Kennzeichnung: Stylingseite Anschlußseite

Handelsmarke: - OZ  
Radtyp u. Ausführung: - s.o.  
Radgröße: - s.o.  
Einpreßtiefe: - s.o.

Zentrierart: Mittenzentrierung

## Prüfverfahren:

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

## Dauerfestigkeit:

Die Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e. V. liegen vor.

## Verwendungsprüfung:

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau- Freigängigkeits und Handlingsprüfungen- entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

**Radbefestigungsteile:** (mitgeliefert)

# TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0491-00-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 01445 und Typ 01449  
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 2

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Mindesteinschraubtiefe
-	Schraube	--	M12x1,5	60°Kegel	--- mm	110 Nm	5,5 Umdrehungen

**Spurverbreiterung:** innerhalb 2%

**Verwendungsbereich:** MERCEDES-BENZ

5112-DB2.858.RV5

Fahrzeugtyp	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
129	F 142	SL	140/142/170/235 240/290	vorn: 235/40ZR18 und hinten: 265/35ZR18 K04)  oder vorn: 245/40ZR18 und hinten: 285/35ZR18 K04)  oder vorn: 245/40ZR18 und hinten: 275/35ZR18 K04)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) K41)K42)R21)
210	e1* 93/81* 0022*..	E-Klasse - Limousine	55/65/70/83/95/ 100/110/142/162 200/205	235/40R18 R02)R35)  245/35R18 R02)  255/35R18 R03)  265/35R18 R03)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) K01)K44)K49) K50)R21)V51)

## Auflagen und Hinweise:

A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
bescheinigen zu lassen.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den

---

# TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0491-00-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 01445 und Typ 01449  
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

---

Seite 3

- Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen die weitgehend DIN 7779 entsprechen (z.B. Vergl.-Nr. Alligator 2024L) zulässig.
- K01 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- K04 Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 bzw. der inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K41 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K44 Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile und durch Umbördeln der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet. Sofern die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser nicht wieder hergestellt wurde, ist der Fahrzeughalter verpflichtet, **umgehend** durch die Zulassungsstelle die Anhängelasten unter Ziffer 28 und 29 der Fahrzeugpapiere streichen und unter Ziffer 33 einen entsprechenden Vermerk anbringen zu lassen.
- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- R02 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse zulässig.

---

# TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0491-00-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderräder, Typ 01445 und Typ 01449  
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

---

Seite 4

- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen. Das Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.
- V51 Folgende Rad-Reifen-Kombinationen sind, sofern in der Spalte "Bereifung" aufgeführt, auch zulässig:

	<u>Reifengröße</u>	oder	<u>Reifengröße</u>
Vorderachse	235/40R18		245/35R18
Hinterachse	265/35R18		255/35R18

Die jeweiligen Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten.  
Es sind nur Reifen eines Herstellers und eines Profiltyps zulässig.  
An Fahrzeugausführungen mit Antiblockier-Bremssystem bzw. Antriebs-Schlupf-Regelungsanlage, sowie Fahrzeugen mit Allradantrieb ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig.

## Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und ist nur als Einheit gültig.

**Technischer Überwachungs-Verein  
Pfalz e.V.**

**Prüflaboratorium  
Technologiezentrum Typprüfstelle  
67245 Lamsheim**  
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle  
des  
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik  
Deutschland  
unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00008-  
95**

67245 Lamsheim, 27. Januar 1997  
TZY-POH/ -

Dipl.-Ing. Coen